Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0151

Zuständig: Vorstandsbereich III
Verfasser: Leuker, Werner

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 12.04.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren	**05.05.2021**	**TOP Ö**	**4**
Rat	**27.05.2021**	**TOP Ö**	

Beratungsgegenstand

Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit Behinderungen (Senioren- und Behindertenbeirat)

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren empfiehlt dem Rat,

a) folgende Satzung zu beschließen: …
b) (oder alternativ) folgenden Beschluss zu fassen: … .

Sachdarstellung
Mit Beschluss vom 04.11.2020 hat der Rat der Stadt Ahaus die Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Kommunen können nach den Regelungen des Kommunalverfassungsrechts zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Seniorinnen und Senioren, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Rechtsgrundlage für die Einrichtung entsprechender Gremien i.S.d. § 27a Gemeindeordnung NRW können satzungsrechtliche Regelungen oder ein entsprechender Ratsbeschluss sein. Satzungen und Ratsbeschlüsse sollten nähere Regelungen über die Zusammensetzung, das Verfahren und die Zuständigkeiten der Gremien beinhalten. Zudem können parallel Entschädigungsregelungen für die Mitglieder oder die beauftragten Personen getroffen werden.

Der demographische Wandel und die Zunahme des Lebensalters führen in den kommenden Dekaden zu einer weiteren Zunahme der älteren Bevölkerung. Dies stellt nicht zuletzt die Kommunen, von denen die Bereitstellung vielfältiger kultureller, sozialer, nahverkehrsmäßiger, baulicher und sportlicher Angebote erwartet wird, die auch den spezifischen Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung tragen, vor besondere Herausforderungen. Ein nicht weniger bedeutsames Beispiel sind in diesem Zusammenhang Interessenvertretungen oder Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Eine besondere Interessensvertretung dieser Bevölkerungsgruppen kann hier ein wichtiges und willkommenes Instrument werden, um sicherzustellen, dass deren spezifische Interessen, Bedürfnisse und Kenntnisse frühzeitig in die Planungen und Entscheidungen der Stadt Ahaus einfließen.

Aufgrund der Regelung in der Gemeindeordnung NRW kann die Stadt Ahaus einen entsprechenden Beirat auf der Grundlage satzungsrechtlicher Regelungen oder von Ratsbeschlüssen einrichten und zugleich nähere Regelungen über die Bildung, das Verfahren und Zuständigkeiten treffen.

Grundlage für die zukünftige Arbeit dieses Beirates könnte der nachfolgende Satzungsentwurf sein, der auch Überlegungen zu einer möglichen Besetzung des Beirates enthält. Alternativ können diese Regelungen in Form eines einfachen Ratsbeschlusses gefasst werden.

Satzung des
Beirates für Seniorinnen und Senioren
und für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Ahaus vom __.__.____

Aufgrund von § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die aufgrund des demografischen Wandels und des zunehmenden Lebensalters der Menschen wachsende Bevölkerungsgruppe der Seniorinnen und Senioren, aber auch die Erfordernisse für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ahaus begründen den Wunsch, beiden Personengruppen eine wirkungsvolle Möglichkeit zu geben, sich mit ihren Anliegen und Wünschen an der politischen Willensbildung in der Stadt Ahaus zu beteiligen. Zur Umsetzung dieser Ziele werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe
von Seniorinnen und Senioren
und Menschen mit Behinderungen
(Senioren- und Behindertenbeirat)

(1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung sowie zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen (Senioren- und Behindertenbeirat)“.

(3) Als Seniorinnen und Senioren gelten im Sinne dieser Satzung alle Ahauser Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt die besonderen Belange und Interessen der in der Stadt Ahaus lebenden Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 1 wahr.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat arbeitet unabhängig von Parteien, Fraktionen, Konfessionen, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppierungen und Interessensverbänden.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Stadt Ahaus in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung betreffen. Er entwickelt in eigener Initiative oder im Zusammenwirken mit anderen in der Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Institutionen und Verbänden Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der vorgenannten Bevölkerungsgruppen in der Stadt Ahaus.

(4) Der Senioren- und Behindertenbeirat definiert den Inhalt seiner Aufgaben selbst, bildet eigenständig Schwerpunkte und bestimmt die Vorgehensweise. Er kann sich für seine Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 3

Wahlperiode und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Die Wahlperiode des Senioren- und Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Ahaus nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW.

(2) Der Beirat setzt sich aus bis zu 13 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder und deren Vertreter/innen werden von den in der Ahauser Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Vereinen und Verbänden für die Dauer der Wahlzeit des Rates benannt. Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie Bedienstete der Stadtverwaltung sind nicht wählbar.

Entsendung von bis zu 7 Mitgliedern für die Seniorinnen und Senioren:

- 5 Mitglieder aus den in Ahaus aktiven Seniorengemeinschaften
- 1 Mitglied der Volkhochschule „aktuelles forum“
- 1 Mitglied der Freiwilligenagentur „handfest“

Entsendung von bis zu 6 Mitgliedern für die Menschen mit Behinderungen:

- 1 Mitglied des Clubs Behinderter und ihrer Freunde
- 1 Mitglied des Eltern-und Freundeskreises der Menschen mit Behinderungen
- 1 Mitglied der Behindertensportgemeinschaft
- 1 Mitglied Blinden- und Sehbehindertenverbandes
- 1 Mitglied des Sozialverbandes VdK
- 1 Mitglied der Beratungsstelle für hörbehinderte Menschen.

(3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des für die Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen zuständigen Fachausschusses der Stadt Ahaus lädt alle benannten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden. Der Beirat soll jährlich mindestens zweimal, bei Bedarf auch häufiger tagen.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

(1) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzenden und ein/e stellvertretende Vorsitzende/n, die/der den Vorsitz bei Verhinderung übernimmt. Gewählt ist, wer in der Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Nach Möglichkeit sollten die Ämter des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes aus beiden Aufgabenbereichen besetzt werden.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für den Rat, die Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der / Die Vorsitzende vollzieht die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Sie / Er bekommt die notwendigen Ressourcen von der Stadt Ahaus zur Verfügung gestellt.

§ 5

Rechte des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann sich jederzeit mit Anträgen zu relevanten Themen für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren unmittelbar an den Rat der Stadt Ahaus und seine Ausschüsse wenden. Das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 GO NRW), bleibt davon unberührt.

(2) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Ahaus oder ein anderes, vom Beirat gewähltes Beiratsmitglied ist beratendes Mitglied im für die Belange der Senioren und Behinderten zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Ahaus.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll durch die Stadtverwaltung Ahaus rechtzeitig über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Bereiche betreffen, informiert werden. Für die Zusammenarbeit mit dem Beirat benennt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine/ einen verantwortliche/n Mitarbeiter/in aus dem verantwortlichen Vorstandsbereich.

§ 6

Ausscheiden, Nachrücken

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates, durch die Abberufung durch den entsendenden Verein/Verband bzw. durch Verzicht oder durch Tod des Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch die entsendende Stelle.

§ 7

Ehrenamt

Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll oder in sonstiger Weise zu dokumentieren.

§ 9

Finanzierung

Die Stadt Ahaus stellt dem Senioren- und Behindertenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Höhe des für die Arbeit des Beirates erforderlichen Aufwandes kann derzeit noch nicht exakt bestimmt werden.

Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen
